# SGB IV • Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Kreikebohm / Dünn

4. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78422-4
C.H.BECK

Zu den laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen zählen insbesondere: **6**
- Zuschüsse zum Kranken-, Verletzten- und Übergangs- Pflegeunterstützungs- und Mutterschaftsgeld
- Zuschüsse zum Krankenhaustagegeld privat Krankenversicherter
- Sachbezüge (zB Kost, Wohnung, Privatnutzung von Firmenfahrzeugen)
- Firmen- und Belegschaftsrabatte
- vermögenswirksame Leistungen
- Kontoführungsgebühren
- Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen
- Telefonzuschüsse
- Beiträge und Zuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 1b BetrAVG).

## III. Nettoarbeitsentgelt/SV-Freibetrag

Nach Satz 1, 2. HS. gilt die Beitragsfreiheit der arbeitgeberseitigen Leistungen **7** nur bis zu einer bestimmten Obergrenze **(SV–Freibetrag).** Zur Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen ist das Nettoarbeitsentgelt nach § 47 SGB V heranzuziehen. Dieses ist das um gesetzliche Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen SV) verminderte Bruttoarbeitsentgelt. Bei Arbeitsentgelten innerhalb des **Übergangsbereichs** (§ 20 Abs. 2) ist das tatsächlich erzielte und nicht die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu Grunde zu legen. Bei **freiwilligen Mitgliedern** der gesetzlichen KV ist zu beachten, dass zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur KV und PflegeV abzuziehen ist (Satz 2). Die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts gilt für **privat Krankenversicherte** ebenso, wobei der zuschussfähige Betrag nach § 257 Abs. 2 SGB V und § 61 Abs. 2 SGB XI abzusetzen ist. Auch die für die nicht selbst versicherten Angehörigen des Arbeitnehmers sind zu zahlenden Beiträge zur KV und PflegeV sowie die Beiträge der Versicherten für das Krankentagegeld abzuziehen (§ 23c findet jedoch keine Anwendung, wenn ein Krankentagegeld nicht gewährt wird; die arbeitgeberseitigen Leistungen sind dann in voller Höhe beitragspflichtig). Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen wird auf das unter Rn. 4 angeführte Gemeinsame Rundschreiben, Ziffer 3.1.3.3 verwiesen. Der so ermittelte Betrag bleibt für die Dauer des Sozialleistungsbezuges unverändert; nachträgliche Änderungen der Sozialleistung verändern den SV–Freibetrag nicht (vgl. Abschnitt 3.2 des gemeinsamen Rundschreibens).

Der höchstmögliche SV–Freibetrag ist die Differenz zwischen dem Vergleichs- **8** nettoarbeitsentgelt (§ 47 SGB V) und der Sozialleistung. Der diese Differenz übersteigende Teil der laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen wird beitragspflichtig; dieses jedoch erst, wenn die Freigrenze von 50,00 EUR im Monat überschritten wird (für Teilmonate erfolgt eine Bewertung nach einem vollen Abrechnungsmonat). Damit unterliegen die für Zeiten des Sozialleistungsbezuges laufend gewährten Arbeitgeberleistungen, die monatlich insgesamt 50,00 EUR nicht übersteigen (zB Erstattung von Kontoführungsgebühren, Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen) generell nicht der Beitragspflicht. Bei insgesamt höheren Leistungen ist zu überprüfen, ob der SV–Freibetrag zuzüglich der Freigrenze von 50,00 EUR überschritten wird. Ist das der Fall, so ist der gesamte den SV–Freibetrag übersteigende Betrag als beitragspflichtige Einnahme zu berück-

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

sichtigen. Jeder Kalendertag mit beitragspflichtigem arbeitgeberseitigen Leistungen ist als SV–Tag zu berücksichtigen, was sich direkt auf die Beitragspflicht von Einmalzahlungen (siehe § 23a, Rn. 9–10) und auf die Darstellung der SV–Luft bei flexiblen Arbeitszeitregelungen (siehe § 23b, Rn. 13) auswirkt. Zur Berechnung im Einzelnen mit Beispielen sowie zu den **Besonderheiten** beim Bezug von Mutterschaftsgeld und zu sonstigen Regelungen zB bei betrieblicher Altersvorsorge wird auf das oa Gemeinsame Rundschreiben, Ziffern 3.3–3.3.2 verwiesen, hinsichtlich Elternzeit sowie Erziehungs- oder Elterngeld auf die Ziffern 3.3.4 und 3.3.5.

## IV. Beitragseinzug/Melderecht

**9** Durch das VerwVereinfG v. 21.3.2005 wurde mWv 30.3.2005 Satz 4 in § 28g neu eingefügt. Damit ist ein erleichtertes Rückgriffrecht des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmerbeitragsanteil gewährleistet. Dieses sichert dem Arbeitgeber bei Vorliegen beitragspflichtiger Einnahmen aus den für Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Zwar enthält der Gesetzestext nur den Wortlaut „solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält", jedoch findet die Regelung auch in den Fällen Anwendung, in denen nicht ausschließlich ein Sachbezug gewährt wird.

**10** Hinsichtlich der Meldevorschriften ist zu beachten, dass eine **Unterbrechungsmeldung** nach § 9 DEÜV nur in den Fällen abzugeben ist, in denen auf Grund des § 23c auch durch laufend gezahlte arbeitgeberseitige Leistungen während der Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen keine beitragspflichtigen Einnahmen vorliegen. Ansonsten besteht auf Grund der Arbeitsentgeltzahlung weiterhin Versicherungspflicht, so dass nur die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses üblichen Meldungen (Jahres-/Abmeldungen) anfallen.

Verlag C.H.Beck
NUR FÜR DEN PRIVATGEBRAUCH

**11** Die Feststellung, ob die arbeitgeberseitigen Leistungen der Beitragspflicht unterliegen, obliegt dem Arbeitgeber. Näheres zum Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern regeln seit dem 1.1.2017 die §§ 107 und 108 (Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 6. SGB-IV-ÄndG – v. 11.11.2016, BGBl. I 2500).

## V. Notärzte im Rettungsdienst

**12** Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11205) erfolgt die Notarztversorgung größtenteils durch Ärztinnen und Ärzte, die diese zusätzlich zu ihrer Tätigkeit übernehmen. Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nimmt der Bedarf im Rettungsdienst zu. Gerade auch im ländlichen Raum werden dafür seit vielen Jahren **Notärzte auf Honorarbasis** eingesetzt. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte (zuletzt LSG Mecklenburg-Vorpommern am 28.4.2015 – L 7 R 60/12 und Zurückweisung der entsprechenden Nichtzulassungsbeschwerde durch das BSG am 1.8.2016 – B 12 R 19/15 B) bestand Rechtsunsicherheit, inwieweit der Einsatz von Honorarärzten im Rettungsdienst im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit erfolgte. Die gesetzliche Neuregelung zum 11.4.2017 beseitigt zumindest die Beitragspflicht der entsprechenden Einnahmen, stellt damit aber auch fest, dass dem Grunde nach abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorlie-

gen. Die Vorschrift beschränkt sich auf Notärzte, die ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst zusätzlich zu einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausüben. Ferner gilt sie für zugelassene Vertragsärzte (Voll- oder Teilzulassung) sowie für Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatpraxis betreiben, in Bezug auf ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen UV bleibt aber trotz Beitragsfreiheit der Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. d SGB VII bestehen. Honorarärzte ohne anderweitiges Beschäftigungsverhältnis oder ohne Niederlassung fallen nicht unter die gesetzliche Neuregelung. Das gilt auch für angestellte Ärzte, deren Beschäftigungsumfang regelmäßig weniger als 15 Stunden beträgt

Für Tätigkeiten, die nach Abs. 2 Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen **keine Meldepflichten.** Auch Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG v. 22.12.2005, BGBl. I 3686) sowie die Insolvenzgeldumlage nach § 358 Abs. 2 SGB III sind nicht zu zahlen. Die Regelung für die beitragsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin/Notarzt im Rettungsdienst gilt nach § 118 nicht für bereits vor dem 11.4.2017 bestehende Vertragsverhältnisse. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung verbleibt es bis zum Abschluss eines neuen Vertrages bei der Anwendung des vor dem 11.4.2017 geltenden Rechts. **13**

## § 24 Säumniszuschlag

(1) **[1]Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. [2]Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.**

(2) **Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.**

(3) **[1]Hat der Zahlungspflichtige ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt, so sind Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Beitragseinzug aus Gründen, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. [2]Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger vom Zahlungspflichtigen den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften verlangen; dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln.**

### I. Geltende Fassung – Normzweck

Die Vorschrift ist am 1.7.1977 in Kraft getreten (Art. II § 21 Abs. 1 SGB IV) und erfuhr mWv 1.1.1995 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialge- **1**

setzbuches (2. SGBÄndG, BGBl. I 1229) wesentliche Änderungen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Erhebung von Säumniszuschlägen ab dem ersten Tag der Säumnis zwingend; sie liegt **nicht mehr im Ermessen** des jeweiligen Versicherungsträgers. Mit dieser Neufassung erfolgte eine weitgehende Anpassung an das Steuerrecht (§ 240 AO). Auch der Normzweck der Vorschrift ergibt sich aus einem zu diesem Bereich ergangenen BFH-Urteil v. 17.7.1985 (BStBl. II 1986, 122). Demnach sollen Zahlungspflichtige durch die Erhebung von Säumniszuschlägen zur pünktlichen Zahlung der Beiträge angehalten werden; gleichzeitig stellen Säumniszuschläge auch eine Gegenleistung/einen Nachteilsausgleich für das Hinausschieben der Zahlung (Zinsverluste, erhöhter Verwaltungsaufwand usw.) – und damit einen standardisierten Mindestschadensausgleich – dar. Sie sind jedoch nicht als „Strafbeitrag" anzusehen. Durch die Erhebung von Säumniszuschlägen soll außerdem ausgeschlossen werden, dass sich der Beitragsschuldner durch rechtswidriges Verhalten ein „zinsloses Darlehen" verschafft oder durch eine verspätete Beitragszahlung einen Zinsvorteil erlangt. Anlässlich der Neuregelung zum 1.1.1995 wurde die „**Gemeinsame Verlautbarung** der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab dem 1.1.1995" vom 9.11. 1994 herausgegeben. Säumniszuschläge sind auch für säumige Beiträge aus Lohnersatz- und Versorgungsleistungen zu erheben; die Gemeinsame Verlautbarung vom 9.11.1994 gilt entsprechend. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG v. 11.11.2016, BGBl. I 2500) wurde Abs. 3 **(Lastschriftmandat zum Beitragseinzug)** mWv 1.1.2017 eingefügt. Die Vorschrift gilt in allen Versicherungszweigen einschließlich der Alterssicherung für Landwirte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## II. Voraussetzung für die Erhebung von Säumniszuschlägen

**2** Nach Abs. 1 ist vom Zahlungspflichtigen ein Säumniszuschlag auf rückständige Beiträge und rückständige Beitragsvorschüsse (§ 28e Abs. 5) in Höhe von 1 vH. des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten gerundeten Betrages zu erheben. Säumniszuschläge sind ausschließlich für geschuldete und bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht oder erst danach (und somit verspätet) gezahlte Beiträge und Beitragsvorschüsse zu zahlen. Dazu zählen rückständige Beiträge aus der KV-, PflegeV-, RV- und AloV, Umlagen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung v. 21.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, – AAG), die Insolvenzgeldumlage nach § 358 Abs. 2 SGB III sowie die **Künstlersozialabgabe** nach § 23 KSVG. Im Wesentlichen kommen folgende säumige Beiträge in Betracht:

- Gesamtsozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber (§ 28d)
- Pflichtbeiträge für versicherungspflichtige Selbstständige (§§ 2, 4, 229, 229a SGB VI)
- Pflichtbeiträge für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI)
- Pflichtbeiträge für Lohnersatzleistungen (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)
- Nachversicherungsbeiträge (§ 184 Abs. 1 SGB VI).

**3** Da der Säumniszuschlag kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf entsteht, sind Gründe für den Eintritt der Säumnis unbedeutend. Sofern die Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach bekannt ist, differenziert das Gesetz nicht danach, ob

und in welchem Umfang den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für Nebenkosten, wie zB Mahngebühren, Zinsen, Geldbußen usw., die der Zahlungspflichtige schuldet, sind keine Säumniszuschläge zu erheben; auch für bereits geschuldete Säumniszuschläge wird nicht erneut ein Säumniszuschlag berechnet.

**4** Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ist nach § 28e Abs. 1 der Arbeitgeber. Auch wenn dieser einen **Steuerberater** oder eine sonstige **Abrechnungsstelle** mit der Lohn- oder Gehaltsabrechnung betraut, haftet er weiterhin für die Beitragszahlung.

**5** Bei einem wirksamen Vertrag zur **Arbeitnehmerüberlassung** haftet der Entleiher für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers (Verleiher) wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen wurden (§ 28e Abs. 2). Bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung gilt hingegen der Entleiher als Arbeitgeber (§ 10 AÜG, Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung v. 3.2.1995, BGBl. I 158).

**6** Der für die Säumniszuschlagsberechnung maßgebende Fälligkeitstag ergibt sich im Wesentlichen aus § 23. Danach werden Beiträge, die nach Arbeitsentgelt oder -einkommen bemessen werden, spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats (drittletzter Werktag des jeweiligen Kalendermonats) fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt/-einkommen erzielt wird, ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt. Bei dem in § 23 Abs. 1 Satz 2 genannten drittletzten Bankarbeitstag handelt es sich um den Endzeitpunkt der Zahlungsfrist; der erste Monat der Säumnis beginnt somit mit dem auf diesen Fälligkeitstag folgenden Tag. Da sich die Fälligkeit der Beiträge ausschließlich nach der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld bemisst, sind Säumniszuschläge auch zu erheben, wenn die Schätzung der Beitragsschuld offensichtlich und nachweislich zu niedrig erfolgte. Der maßgebende Zeitpunkt der Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbständige richtet sich nach § 6 der RV-Beitragszahlungsverordnung v. 30.10.1991 (RV-BZV, BGBl. I 2057); der maßgebende Fälligkeitstag für Nachversicherungsbeiträge ergibt sich aus § 23 Abs. 4 iVm § 184 SGB VI.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**7** Bei einer **Stundung** nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 wird die Fälligkeit zeitlich in die Zukunft verschoben, eine Säumnis liegt solange nicht vor (BSG Urt. v. 23.2.1988 – 12 RK 50/86, Die Beiträge 1988, 280). Wird eine Stundungsvereinbarung nicht eingehalten, sind Säumniszuschläge vom Zeitpunkt der Nichteinhaltung an zu erheben. Säumniszuschläge sind auch dann zu erheben, wenn die Beiträge erst einen Tag nach der Fälligkeit im Besitz der zuständigen Einzugsstelle sind, denn der säumige Monat beginnt bereits mit Ablauf des Fälligkeitstages.

**8** Nach Abs. 1 Satz 1 sind die Säumniszuschläge in Höhe von 1 vH. des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten gerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu erheben. Wird der weiterhin rückständige Betrag nicht wiederum spätestens am letzten Tag der Säumnis gezahlt, entsteht ein Säumniszuschlag für einen weiteren Monat (nicht Kalendermonat) neu usw. § 26 SGB X ist zu beachten. Beitragsschulden aus mehreren Monaten werden für die Berechnung der Säumniszuschläge addiert und anschließend gerundet. Beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag werden Säumniszuschläge aus der Gesamtschuld der säumigen Beiträge aller Versicherungszweige berechnet (BSG Urt. v. 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R). Das BSG sieht danach auch **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** gegen die Erhebung der Säumniszuschläge. Nach dem BSG-Urteil v. 7.7.2020 (B 12 R 28/18 R) verstoßen Säumniszuschläge auch nicht gegen das **Übermaßverbot.**

## III. Ausnahmen von der Erhebung von Säumniszuschlägen

**9** Nach Abs. 1 Satz 2 ist ein Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn der rückständige Betrag weniger als 100,00 EUR beträgt und der Säumniszuschlag gesondert schriftlich anzufordern wäre. Mit dieser aus verwaltungsökonomischen Gründen eingeführten Regelung wird vermieden, dass die Portokosten für einen einfachen Brief höher sind als der errechnete Säumniszuschlag (bei einer Beitragsschuld von weniger als 100,00 EUR würde der Betrag nach Satz 1 auf 50,00 EUR abgerundet und sich daraus nur ein Säumniszuschlag von 0,50 EUR ergeben). Im Umkehrschluss aus Abs. 1 Satz 2 ist ein Säumniszuschlag auch bei einem rückständigen Betrag von unter 100,00 EUR zu erheben, wenn er zusammen mit dem rückständigen Betrag gefordert wird bzw. der Beitragsschuldner noch aus anderen Gründen angeschrieben wird; gesonderte Portokosten fallen dann nämlich nicht an.

**10** Nach Abs. 2 ist ein Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit eine Beitragsforderung für die Vergangenheit geltend gemacht wird und der Beitragsschuldner die **unverschuldete Unkenntnis** von der Zahlungsverpflichtung glaubhaft macht. Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit können sich aus Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1 ergeben, wenn dabei zB Versicherungspflicht für vom Arbeitgeber als Selbständige bzw. versicherungsfrei angesehene Personen festgestellt wird, bestimmte Entgeltbestandteile der Beitragspflicht unterliegen oder sich Beitragshöhen geändert haben. Da die nachträglich festgestellte Beitragsforderung bereits in der Vergangenheit fällig war, sind ab dem ursprünglichen Zeitpunkt der Fälligkeit Säumniszuschläge zu erheben (BSG Urt. v. 17.5.2001 – B 12 KR 32/00 R, NZS 2002, 196). Nur wenn der Beitragsschuldner bisher keine Kenntnis von der Zahlungsverpflichtung hatte und diese Nichtkenntnis **nicht** von ihm **verschuldet** worden ist, sind keine Säumniszuschläge zu erheben.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**11** Für die Erhebung der Säumniszuschläge genügt das **bedingt vorsätzliche** Handeln des Arbeitgebers. Nach dem BSG-Urteil v. 12.12.2018 (B 12 R 15/18 R) ist die bisher von den prüfenden Rentenversicherungsträgern für die Säumniszuschlagerhebung zu Grunde gelegte grobe Fahrlässigkeit nicht mehr ausreichend. **Kenntnis** von der Zahlungspflicht liegt vielmehr dann vor, wenn der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person das sichere Wissen darum hat, rechtlich und tatsächlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein. Das Wissen um die (bloße) Möglichkeit der Beitragserhebung steht dem sicheren Wissen um die rechtliche und tatsächliche Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht gleich. Bedingter Vorsatz bedeutet, dass der Arbeitgeber seine Beitragspflicht für möglich gehalten und die Nichtabführung der Beiträge billigend in Kauf genommen hat. Bei der Berechnung und Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen hat jeder Arbeitgeber und/oder Steuerberater bzw. jede Abrechnungsstelle **besondere Sorgfalt** walten zu lassen. Im Zweifelsfall hat eine Nachfrage bei der zuständigen Einzugsstelle zu erfolgen, ob ein Mitarbeiter der Versicherungspflicht oder ein gezahltes Arbeitsentgelt der Beitragspflicht unterliegt. Eine unterlassene Nachfrage, dh ein bloßes **Nichthandeln** führt nicht zu einer unverschuldeten Unkenntnis von der Zahlungsverpflichtung. Bei **juristischen Person des Privatrechts** kommt es auf die Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis zumindest eines Mitglieds eines Organs von der Beitragspflicht an. Wissen und Verschulden eines vertretungsberechtigten Organmitglieds ist als dasjenige des Organs anzusehen und damit auch der juristischen Person zuzurechnen. Von einer Kenntnis der

Zahlungspflicht ist immer auszugehen, wenn der der Beitragsnacherhebung zu Grunde liegende Sachverhalt bereits anlässlich einer **vorangegangenen Betriebsprüfung beanstandet** wurde oder Beiträge auf Grund eines **Lohnsteuerhaftungsbescheides oder Prüfberichtes** der Finanzverwaltung, aus dem sich auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen ergeben, nachberechnet werden. Säumniszuschläge werden in diesen Fällen erhoben, wenn der Bescheid der Finanzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Rechtskraft sozialversicherungsrechtlich ausgewertet wurde. Von bedingtem Vorsatz ist auch auszugehen, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung durch Steuerberater oder sonstige Abrechnungsstellen, die dieses gewerbsmäßig tun, durchgeführt wird; in diesen Fällen kann von einer für die ordnungsgemäße Durchführung der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erforderlichen **Fachkenntnis** der Sach- und Rechtslage ausgegangen werden (analog BSG Urt. v. 30.3.2000 – B 12 KR 14/99 R, NZS 2000, 515). Unverschuldete Unkenntnis ist allenfalls anzunehmen, solange zB das Vorliegen eines abhängigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zweifelhaft ist oder es sich um schwierige und seltene versicherungsrechtliche Sachverhalte handelt. Dabei ist nicht auf den **Kenntnishorizont** des einzelnen Sachbearbeiters abzustellen, sondern auf die Fachkenntnis, die von einer gewerbsmäßigen Abrechnungsstelle erwartet werden kann. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu § 25 Rn. 5 verwiesen. Auch das Außerachtlassen ausreichender organisatorischer Vorkehrungen (zB bei Personalwechsel; **Organisationsverschulden**) schließt eine unverschuldete Unkenntnis aus; es gelten insoweit ebenfalls hohe Sorgfaltsanforderungen. Säumniszuschläge werden immer erhoben, wenn die Beitragsnachforderungen aus **illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit** resultieren. Auch bei **Mindestlohnverstößen** (vgl. § 22 Rn. 4) werden Säumniszuschläge erhoben. Dieses gilt auch bei einer unterbliebenen Beitragsabführung nach arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, die Zahlungsansprüche der Beschäftigten betreffen, sowie bei einer unterschiedlichen Beurteilung von identischen Sachverhalten durch den Arbeitgeber. Allerdings sind die Voraussetzungen des Abs. 2 stets **einzelfallbezogen** unter Berücksichtigung der **Gesamtumstände** zu prüfen; seitens des Zahlungspflichtigen reicht die **Glaubhaftmachung** der unverschuldeten Unkenntnis von der Zahlungsverpflichtung aus. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlung, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken soll, überwiegend wahrscheinlich ist. Abs. 2 ist als Ausnahme von der Erhebung von Säumniszuschlägen ausgestaltet, so dass derjenige beweispflichtig ist, der sich auf die rechtsbegründenden Tatsachen der Ausnahme beruft. Für die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht trägt also der Beitragspflichtige (der Arbeitgeber) die **objektive Beweislast** (Rn. 25 des BSG-Urteils v. 12.12.2018).

beck-shop.de
DIE ÄNDERUNG DER BUCH-ISBN

**12** Ein (Beitrags-)Bescheid mit Erhebung von Säumniszuschlägen ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückzunehmen, wenn sich im Nachhinein ergibt, dass ein dem Säumniszuschlag zu Grunde liegender Beitragsanspruch nicht besteht. Die Rechtmäßigkeit der Säumniszuschläge ist darüber hinaus dem Grunde und der Höhe nach **untrennbar mit der Rechtmäßigkeit der Hauptforderung** verbunden (BSG Urt. v. 8.4.1992 – 10 Rar 5/91, Die Beiträge 1992, 347). Damit sind durch Bescheid erhobene Säumniszuschläge zwingend zu zahlen sind, wenn die Hauptforderung nicht durch einen Rechtsbehelf angefochten wird; ein **Erlass** der Säumniszuschläge durch den prüfenden Rentenversicherungsträger nach § 76 kommt somit nicht in Betracht. Auch ein Erlass der Säumniszuschläge durch die

zuständige Einzugsstelle mit dem Hinweis, der Schuldner sei **bisher pünktlicher Beitragszahler** gewesen (Unbilligkeit iSv § 76 Abs. 2 Nr. 3), ist nicht möglich.

## IV. Säumniszuschläge bei Lastschriftmandat (Abs. 3)

13 Ist ein **Lastschriftmandat zum Beitragseinzug** erteilt, sind Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Zahlungspflichtige den verspäteten Bankeinzug der fälligen Beiträge zu vertreten hat oder dieser gar nicht ausgeführt werden kann, zB weil das Bankkonto nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist. Dieses gilt auch in den Fällen, in denen ein Rückruf der bereits eingezogenen Sozialversicherungsbeiträge ohne Rechtsgrund erfolgt. Nach Satz 2 sollen die Gläubiger zusätzlich den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklasten verlangen. Damit wird eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialversicherungsträger geschaffen, diese Entgelte als öffentlich-rechtliche Forderung zu vollstrecken (§ 66 Abs. 1 SGB X).

## V. Besonderheiten bei verspäteter Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen

14 Nach der Bestätigung durch das BSG-Urteil v. 12.2.2004 (B 13 RJ 28/03, NZS 2005, 153) gilt § 24 auch bei verspäteter Beitragszahlung in Nachversicherungsfällen. Säumniszuschläge für die Nachversicherungsbeiträge sind dabei nicht nur iR einer Betriebsprüfung zu erheben, sondern bereits bei der **Durchführung des Nachversicherungsverfahrens** durch den Rentenversicherungsträger. Soweit in Einzelfällen auf Grund einer Nachversicherungsbescheinigung bereits eine Feststellung der Nachversicherung ohne Erhebung von Säumniszuschlägen erfolgt ist (Bestandsfälle), können Säumniszuschläge nur bei Aufgreifen iR von Betriebsprüfungen erhoben werden. Die Beitragsfälligkeit in Nachversicherungsfällen tritt nach § 23 Abs. 4 iVm § 184 Abs. 1 SGB VI ein, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung und keine Aufschubgründe für die Beitragszahlung vorliegen. Nach ausdrücklicher Bestimmung in § 184 Abs. 1 Satz 2 SGB VI beginnt die Säumnis allerdings erst **drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit.** Für die Bestimmung des rückständigen Ausgangsbetrages werden bei der Erhebung von Säumniszuschlägen aus den Nachversicherungsbeiträgen die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge nach § 184 Abs. 1 SGB VI maßgebenden Dynamisierungsfaktoren und der dann geltenden Beitragssätze der RV zu Grunde gelegt. Bei Widerruf der Nachversicherung nach § 185 Abs. 2a SGB VI sind die Säumniszuschläge an den Dienstherrn zurückzuzahlen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## § 25 Verjährung

(1) **[1]Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. [2]Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.**

(2) **[1]Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. [2]Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim**